



Finanzreglement (FinR)

vom 24. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Steuern (Art. 64 GFHG)	3
Art. 3	Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV).....	3
Art. 4	Interne Verrechnung (Art. 51 GFHG, Art. 26 GFHV)	3
Art. 5	Rechnungsabgrenzungen (Art. 13 und 40 Abs. 1 Bst. b GFHG).....	3
Art. 6	Finanzkompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2 GFHG)	
	a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV).....	3
Art. 7	b) Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG)	4
Art. 8	c) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)	4
Art. 9	d) Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV).....	4
Art. 10	Trennungsverbot.....	4
Art. 11	Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG).....	5
Art. 12	Übrige Entscheidungskompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 2 GFHG, Art. 100 GG).....	5
Art. 13	Referendum (Art. 69 GFHG)	5
Art. 14	Inkrafttreten.....	5

Der Generalrat von Tafers

gestützt auf:

- das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);
- die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61).

erlässt das folgende Reglement:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, die für die Gemeindefinanzen wichtigen Parameter festzulegen, in Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung betreffend diesen Bereich.

Art. 2 Steuern (Art. 64 GFHG)

Der Generalrat legt die Steuerfüsse und -sätze mit separater Entscheidung fest.

Art. 3 Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)

Investitionen werden aktiviert, wenn sie den Betrag von 50'000 Franken übersteigen. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.

Art. 4 Interne Verrechnung (Art. 51 GFHG, Art. 26 GFHV)

Für Aufgaben ohne Bezug zu einer Spezialfinanzierung beträgt der Schwellenwert für die Pflicht, eine interne Verrechnung vorzunehmen, 25'000 Franken.

Art. 5 Rechnungsabgrenzungen (Art. 13 und 40 Abs. 1 Bst. b GFHG)

¹ Der Schwellenwert für die Pflicht, eine aktive oder passive Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, beträgt 5'000 Franken.

² Aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen, die jedes Jahr an einem anderen Stichtag als dem 31. Dezember anfallen und deren Beträge regelmässig sind, werden nicht verbucht.

Art. 6 Finanzkompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2 GFHG) **a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV)**

¹ Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Gemeinderat ermächtigt, eine neue einmalige Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Betrag von 200'000 Franken nicht übersteigt. Auch ist er ermächtigt, neue wiederkehrende Ausgaben zu

beschliessen, wenn sie den Nettobetrag von 300'000 Franken für die gesamte Laufzeit nicht übersteigen. Artikel 12 bleibt vorbehalten.

² Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.

³ Die übrigen Entscheidungskompetenzen des Gemeinderates sind in Artikel 12 geregelt.

Art. 7 b) Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG)

¹ Der Gemeinderat ist zuständig, die gebundenen Ausgaben zu beschliessen.

² Übersteigt der Betrag einer solchen Ausgabe die Finanzkompetenz gemäss Artikel 6 dieses Reglements, nimmt die Finanzkommission zur Frage Stellung, ob es sich um eine gebundene oder eine neue Ausgabe handelt (Art. 72 Abs. 3 GFHG).

Art. 8 c) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen, sofern dieser 10% des betreffenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt. Artikel 33 Abs. 3 GFHG bleibt vorbehalten.

² Übersteigt der Zusatzkredit den Betrag nach Absatz 1, ersucht der Gemeinderat unverzüglich um einen Zusatzkredit vor Eingehen der neuen Verpflichtung. Artikel 7 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

Art. 9 d) Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern der Betrag des Nachtragskredits unter 100'000 Franken liegt.

² Erträgt hingegen ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Gemeinderat dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Zur Beurteilung, ob es sich um eine gebundene Ausgabe handelt, sind Artikel 7 Absatz 2 sowie die Finanzkompetenz gemäss Artikel 6 massgebend.

³ Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

⁴ Der Gemeinderat erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die in Absatz 1 festgelegten Grenzen übersteigen, und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft dem Generalrat zur Genehmigung.

Art. 10 Trennungsverbot

Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, sind als Gesamtausgabe zu beschliessen und dürfen nicht in einzelne Kredite aufgeteilt werden.

Art. 11 Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)

Der Gemeinderat führt die Kontrolle über die eingegangenen Verpflichtungen, die beanspruchten Kredite, die erfolgten Zahlungen und gegebenenfalls die Aufteilung der Rahmenkredite auf die Einzelvorhaben.

Art. 12 Übrige Entscheidungskompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 2 GFHG, Art. 100 GG)

¹ Der Gemeinderat verfügt über die Entscheidungskompetenz in den folgenden Bereichen und Grenzen bis zum Höchstbetrag pro Geschäft gemäss Artikel 6:

- a) Er beschliesst den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck, dem eines Grundstückerwerbs oder einer Grundstückveräußerung gleichkommt.
- b) Er beschliesst die Übertragung von Aufgaben, die neue Ausgaben nach sich ziehen.
- c) Er beschliesst Vereinbarungen der Gemeinde mit Dritten, die neue Ausgaben nach sich ziehen.
- d) Er beschliesst Bürgschaften und weitere Gutsprachen.
- e) Er beschliesst Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen.
- f) Er beschliesst die Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage.

² Bei jedem Verkauf eines Grundstücks wählt der Gemeinderat die geeignetste Verkaufsart.

³ Der Generalrat kann beschliessen, dem Gemeinderat für ein bestimmtes einzelnes Geschäft ausnahmsweise eine weitergehende Kompetenz einzuräumen.

Art. 13 Referendum (Art. 69 GFHG)

Das Referendum kann ergriffen werden, wenn der Generalrat eine neue Ausgabe ohne Bezug zu einer Spezialfinanzierung beschliesst, die den Nettobetrag von 3 Millionen Franken übersteigt.

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft und ersetzt das Finanzreglement vom 25. Februar 2021.

Verabschiedet durch den Gemeinderat Tifers am 11. Mai 2026.

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Markus Mauron

Christa Dähler-Sturny

Erlassen durch den Generalrat an der Sitzung vom 24. Juni 2026.

Der Präsident des Generalrats
Pascal Zbinden

Der Sekretär des Generalrats
Thomas Ackermann

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, am ...

Der Staatsrat
Didier Castella, Direktor